

Arbeitsblatt: Die Beschlussfassung im Reichstag

Auch im Immerwährenden Reichstag blieb der Beschluss eines Reichsgesetzes kompliziert, weil sich zunächst die drei Kurien intern und dann untereinander auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen mussten. Der untere Text aus dem 18. Jahrhundert zeigt das Verfahren der Beschlussfassung in der originalen Sprachfassung auf.

1 Die Beratungen im Immerwährenden Reichstag zu Regensburg

Ob auch wol ein Römischer Kayser vor Alters auß vorfallenden wichtigen Reichsgeschäften einen Reichstag für sich selbst außgeschrieben und darauff Churfürsten, Fürsten und Stände erfordert, so ist doch jetzo in der Capitulation (Regierungsverpflichtung), daruff ein jeder Römischer Keyser nach seiner Wahl schweren muss, under andern versehen, das solches mit Wissen und Raht der Churfürsten beschehen soll.

Wann nun solche Geschäft im Reich vorfallen, das vonnöthen einen Reichstag außzuschreiben, so pflegt die Keyserliche May. solches zuvor den Churfürsten, einem jeden insonderheit, durch Schrifften und Schikkung zu vermelden ...

Dieweil ein Römischer Keyser den Reichstag ausschreibt, so gebüret Irer May., was zu handeln, darauff zu proponieren (die Tagesordnung vorzuschlagen) [...]

Also ist breuchig und nach Wichtigkeit des Heiligen Reichs Geschäften und Notturft wol und löblich herpracht, das die anwesenden Churfürsten und Ständ, auch der Abwesenden (Reichsstände) Räth, Botschaften undd Gesandten uf benanten Morgen in der Keys. Majestatt Pallast erscheinen und Ihr Majestatt in die Kirchen begleiten [...]

Darauff treten die persönlich anwesende Churfürsten und der Abwesenden Rächte, deßgleichen auch die auß dem Fürsten-Raht, also auch der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten, ein jeder an seinen besonderen Ort und Rath zusammen, unterreden sich, was Ihr May. zu antworten. Und wann ein jeder Raht sich seines Voti (Abstimmung) verglichen, so referirt erstlich der Maynzische Cantzler im Beysein eines Pfaltzgrafischen Gesandten dem Fürsten-Rath, was der Churfürsten Bedencken ist, hergegen der Saltzburgische Cantzler oder Oesterreichische Gesandter alternis vicibus (abwechselnd) dem Churfürstlichen Raht, das des Fürsten-Rahts Bedencken; und wann die beede Rächte eines einhelligen Bedencken sich verglichen, so fordern sie oder treten nach Gelegenheit zu der Stät (Reichsstädte) Gesandten und zeigen ihnen dasselbig an. Deßgleichen vermelden auch der Stätt Gesandten ihr Bedencken, und nach endlicher bemelter dreyer Rächte Vergleichung wirdts durch den Ertzbischoffen zu Mayntz als Ertzcantzlern deß Reichs oder, obs Ihr Churfürstliche Gnaden nicht selbst tun, durch dero Cantzler solcher der Stände Beschluss und Antwort angezeigt.

Als bald uff die Proposition fragt der Churfürst zu Mayntz, Trier, darnach Cölln, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg ihres Voti, einen nach dem anderen, letztlich fragt der Churfürst zu Sachsen Mayntz, deren jeder durch seinen Cantzler ider andern, dem sie es bevolen und gegenwärtig, sein Votum unf Meinung in seiner Ordnung eröffnen lässt.

Und wo einem Punct durch eine Umbfrag nicht mag abgeholfen werden und die Vota also misshellig, das kein Mehrers oder Gewissers darauß zu haben, so wird zum andern, zum dritten und so vielmaln umbgefragt, bis mann der Sachen einig, oder doch ein Mehrers haben mag; demselben wird nachgegangen, ongeacht was einer oder zweyen auß den Churfürsten dawider sagen. Ob auch darunter einer angezeigt, er were indifferens (unentschieden), so wird derselbig als den Mehrern beyfällig verstanden ...

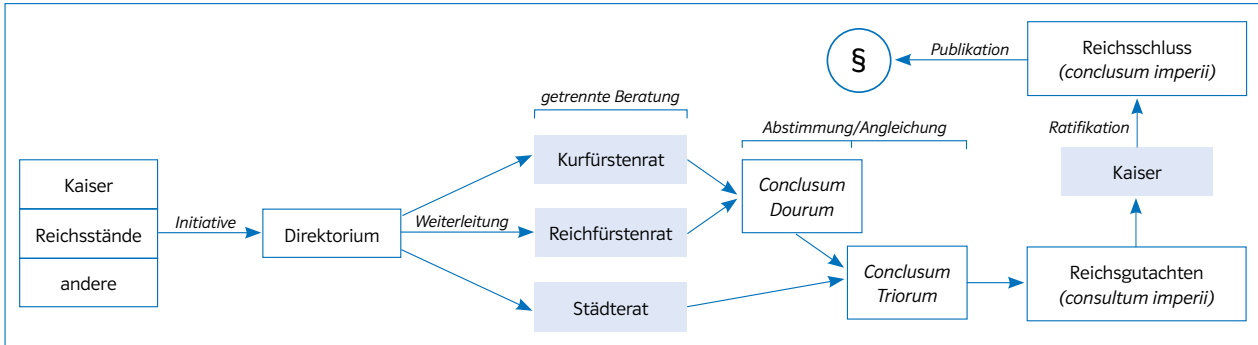
Die extraordinari Rächte, Deputationes oder Außschuß werden fürnemlich auß den Ursachen fürgenopmmen, daß etwa Sachen vorfallen, die jrer Qualität halber nit mögen füglich oder fürferlich in dreyen ordinari Rächten tractirt werden, oder das auch etwa solche Händel sein, darzu sondere Leut, derselben erfahren, müssen gebraucht werden, (als Religion, Müntz, Zoll, Justitien, Policei und dergleichen Sachen), oder da auch etwa Händel ... sein, sie incidenter uf dem Reichstag vorkommen, damit man andern Reichs-Sachen nit gern uffhielt; und deßwegen [...] solche Sachen abgesondert und in andern Rächten tractieren, welche Verordnung man einen Ausschuß oder Deputation nent [...]

Wiewol nun nimand verneinen mag, daß [...] die Sachen per deputationes viel schleuniger und fürderlicher erörtert werden mögen, si ist hinwieder auch die Wahrheit, dap solche deputationes [...] nit allein gefeulich, sondern auch dem Reich und fürnemlich den Churfürsten, als desselben fürnembsten Säulen, an jrer Reputation und Praeeminenz nit wenig verkleinert und verhinderlich, auch gefeulich [...]. Den Churfürsten verhinderlich aus zweien Ursachen: Erstlich, das in solchen gemeinen Deputationibus der Stend die Churfürsten keine Praeeminenz vor andern, dann der Session und Ordnung haben in Votis haben, aber sonst derselben Votum mehr nicht als eines jeden andern geachtet. Zum anderen, das auch sie, die Churfürsten, in denselben Ausschüssen gemeinlich uberstimmert werden [...].

Wenn nun alle Puncten der Key. May. Proposition [...] beratschlaget, referirt und hinc inde zwischen Ihrer May. und den Ständen verglichen und beschlossen, so geühret dem Ertzbischoffen zu Mayntz, als des Heil. Reichs per Germaniam Ertzcantzler, alle solche Beschluß und Handlungen, so publice zu wissen nötig, in ein Concept eines Abschieds bringen zu lassen.

Zit nach: Ernst W. Zeeden, Europa vom Ausgang des Mittelalters bis zum Westfälischen Frieden 1648, S. 153–156.

2 Beschlussverfahren im Immerwährenden Reichstag



Zit. nach: Ernst W. Zeeden: Europa vom Ausgang des Mittelalters bis zum Westfälischen Frieden 1648, S. 153–156.

Arbeitsvorschläge

- Clären Sie in einem ersten Lesedurchgang die unmittelbare Aussage des Textes und erschließen Sie den Sinn der Ihnen unbekanntem Begriffe. Erstellen Sie ein verknap-pendes Exzerpt.
- Fassen Sie das Beschlussverfahren in einem übersichtlichen Schaubild in Power Point oder auf einer Overhead-Folie zusammen und referieren Sie über dieses Verfahren unter dem Thema: „Probleme des Beschlussverfahrens und die darin erkennbare Macht-vertei-lung“.